

Jugendhilfe und Strafjustiz – Jugendgerichtshilfe

Von Thomas Trenzcek und Siegfried Müller

Erziehung und Strafe

Kaum ein Feld der Sozialen Arbeit wurde bis heute mit derart widersprüchlichen Aufgaben und Erwartungen konfrontiert wie die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, die traditionell als „Jugendgerichtshilfe“ (JGH) bezeichnet wurde (ausführlich hierzu Trenzcek 2003; Trenzcek/Goldberg 2016). Aus der Sicht der Strafjustiz soll sie im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ermitteln, berichten und überwachen. Als *Jugendhilfe* muss sie junge Menschen durch Angebote in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie betreuen und deren Ansprüche auf Entwicklung und Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit garantieren. Das Jugendamt ist im Rahmen seiner Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG (§ 52 SGB VIII) eingebunden in ein strafendes (Kriminal-)System und gleichzeitig Repräsentant einer helfenden Institution. Diese oft missverstandene Verknüpfung führte mitunter zu einer „verhängnisvollen Allianz“ von (Straf-)Justiz und (Sozial-)Pädagogik. Historisch betrachtet ist es das Ergebnis der (vermeintlichen) Pädagogisierung des Jugendstrafrechts und dokumentiert damit zu einem guten Stück die Auseinandersetzung über das Verhältnis von Erziehung und Strafe (Müller / Trenzcek 2001, 857).

Die traditionellen Aufgabenzuschreibungen an das Jugendamt (die „JGH“) waren maßgeblich beeinflusst von strafjuristisch geprägten Vorstellungen über den Erziehungsgedanken im **Jugendstrafrecht**. Einerseits ist das JGG ein in den Grundlagen und Strafbarkeitsvoraussetzungen auf dem StGB aufbauendes Kontrollrecht (§ 10 StGB, §§ 1, 2 JGG). Andererseits enthält das JGG Be-

sonderheiten vor allem im Hinblick auf das Ermittlungs- und Gerichtsverfahren, die Rechtsfolgen sowie auf die Vollstreckung und den Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen (hierzu Eisenberg 2016; Ostendorf 2016; Trenzcek et al. 2014, 721 ff.). Das Jugendstrafrecht ist stärker täterorientiert als das allgemeine Strafrecht. So werden z. B. nach § 5 JGG Erziehungsmaßregeln „aus Anlass“ der Straftat angeordnet, das „ob“ und „wie“ sollte sich in erster Linie nicht nach dem Tatunrecht, sondern ganz überwiegend nach der Person des jungen Menschen richten. Das JGG schreibt weder vor, dass überhaupt eine, noch welche Sanktion „aus Anlass“ einer Straftat Jugendlicher verhängt werden soll: Es geht richtig gelesen um (Re)Integration und Verantwortungsübernahme statt Strafe. Der **Erziehungsgedanke** war lediglich eine „Chiffre“ (Pieplow 1989; Gerken / Schumann 1988; Müller 1991; Trenzcek 1996, 39 ff.; Weyel 2008), nach der alles der Erziehung zugerechnet wurde, was der Abwendung des Freiheitsentzuges und damit nicht der Legitimation, sondern allein der Begrenzung staatlicher Sanktionen und Besserstellung junger Menschen diene. Es handelte sich also nur um ein rechtsdogmatisches Konstrukt, mit dem sich erzieherische Hilfen weder begründen noch legitimieren lassen. Das hinderte Wissenschaft und Praxis nicht, den Erziehungsbegriff mit repressiven Ordnungsvorstellungen zu füllen und der staatlichen Strafe selbst – unabhängig von der ihr fehlenden Einbettung in ein vertrauensvolles Beziehungsgefüge – erzieherische Funktionen zuzuschreiben („Erziehung durch Strafe“). In einem Rechtsstaat kann das Ziel der strafrechtlichen Sozialkontrolle aber nicht der „rechtschaffene“ Mensch, sondern nur die Verhinderung von (weiteren) Straftaten (Legalbewährung) sein. Dies